

## **Erste Schritte für Neuantragsteller**

### **1. Finanzamt: Steuerliche Erfassung**

Was: Anmeldung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zur steuerlichen Erfassung.

Frist: Innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit.

### **2. Gemeinde / Ordnungsamt: Anzeige der Tätigkeit**

Was: Formlose Anzeige der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung bei der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Wichtig: Landwirtschaft ist kein Gewerbe (Urproduktion), daher entfällt die klassische Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO. Dennoch besteht eine Informationspflicht gegenüber der Kommune.

### **3. SVLFG: Landwirtschaftliche Sozialversicherung**

Was: Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung) sowie Prüfung der Versicherungspflicht in der Alters- und Krankenkasse.

Frist: Innerhalb von einer Woche nach Beginn der Bewirtschaftung.

### **4. Beantragung der BNR-ZD (Betriebsnummer)**

Was: Vergabe der 12-stelligen Betriebsnummer für die Zentrale InVeKoS-Datenbank durch uns (Landwirtschaftsamt). Diese Nummer ist die Grundvoraussetzung für alle EU-Agrarförderanträge.

Voraussetzung: Sie benötigen hierfür bereits die Daten aus den Schritten 1–3 (insb. Steuernummer und Flächennachweise).

### **5. Authega-Zertifikat**

Was: Auslösung des Authega-Zertifikates durch das zuständige Landwirtschaftsamt nach Vergabe der BNR-ZD, um einen elektronischen Agrarförderantrag stellen zu können.